

Hans-Dieter Schwind  
Peter-Helge Hauptmann  
*Annette Warsönke*



# Einkommensteuer leicht gemacht

übersichtlich – kurzweilig – einprägsam

4. Auflage



Ihr Plus: 19 Leitsätze  
18 Übersichten



*leicht gemacht*<sup>®</sup> ... Fachwissen aus Taschenbüchern

■ Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

BLAUE SERIE *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

# Einkommensteuer

leicht gemacht

übersichtlich – kurzweilig – einprägsam

4. überarbeitete Auflage

von

*Annette Warsönke*

*Rechtsanwältin*

*Fachanwältin für Steuerrecht*



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.leicht-gemacht.de](http://www.leicht-gemacht.de)

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch  
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt  
Gestaltung: Michael Haas, Joachim Ramminger, Berlin  
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg  
*leicht gemacht*® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2019 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

## Inhalt

### I. Allgemeines

Lektion 1: Grundlagen und Aufbau des EStG .....	5
Lektion 2: Persönliche Steuerpflicht .....	7

### II. Die Ermittlung der Steuer

Lektion 3: Sachliche Steuerpflicht und Steuerbefreiungen .....	13
Lektion 4: Verlustausgleich .....	21
Lektion 5: Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Kinder .....	25
Lektion 6: Veranlagung, Tarif, Progression und Steuerermäßigungen .....	33

### III. Die einzelnen Einkunftsarten

Lektion 7: Gewinneinkünfte .....	44
Lektion 8: Überschusseinkünfte .....	52
Lektion 9: Sonderprobleme .....	69

### IV. Einkunftsermittlung

Lektion 10: Grundsätze der Einkunftsermittlung bei Gewinneinkünften .....	85
Lektion 11: Grundsätze der Einkunftsermittlung bei Überschusseinkünften .....	99
Lektion 12: Weiteres zur Einkunftsermittlung .....	105

### V. Einkunftsbewertung

Lektion 13: Bewertungsgrundsätze .....	112
Lektion 14: Absetzungen für Abnutzung (AfA) .....	124

Sachregister .....	134
--------------------	-----

## Leitsätze \* Übersichten

<b>Übersicht</b>	<b>1</b>	Steuersubjekt und Steuerpflicht . . . . .	12
<b>Übersicht</b>	<b>2</b>	Steuerermittlung – gesetzliches Schema . . . . .	13
<b>Leitsatz</b>	<b>1</b>	Katalogeinkünfte – Liebhaberei – Markteinkommen . . .	17
<b>Übersicht</b>	<b>3</b>	Steuerbefreiungen des § 3 . . . . .	20
<b>Übersicht</b>	<b>4</b>	Verlustausgleich . . . . .	24
<b>Leitsatz</b>	<b>2</b>	Sonderausgaben . . . . .	27
<b>Leitsatz</b>	<b>3</b>	Rangverhältnis bei außergewöhnlichen Belastungen .	30
<b>Übersicht</b>	<b>5</b>	Kinder . . . . .	32
<b>Übersicht</b>	<b>6</b>	Veranlagung und Tarife . . . . .	38
<b>Leitsatz</b>	<b>4</b>	Progressionsvorbehalt . . . . .	40
<b>Leitsatz</b>	<b>5</b>	Haushaltsnahe Beschäftigung . . . . .	42
<b>Übersicht</b>	<b>7</b>	Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . .	50
<b>Leitsatz</b>	<b>6</b>	Einkünfte aus selbständiger Arbeit . . . . .	51
<b>Leitsatz</b>	<b>7</b>	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit . . . . .	53
<b>Übersicht</b>	<b>8</b>	Behandlung von Gewinnausschüttungen bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften . . . . .	58
<b>Leitsatz</b>	<b>8</b>	Einkünfte aus Kapitalvermögen . . . . .	59
<b>Übersicht</b>	<b>9</b>	Miethöhe und Werbungskostenabzug . . . . .	62
<b>Übersicht</b>	<b>10</b>	Sonstige Einkünfte . . . . .	68
<b>Leitsatz</b>	<b>9</b>	Gewerblicher Grundstückshandel . . . . .	71
<b>Übersicht</b>	<b>11</b>	Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) . . . . .	75
<b>Leitsatz</b>	<b>10</b>	Personengesellschaften . . . . .	80
<b>Leitsatz</b>	<b>11</b>	Betriebsaufspaltung . . . . .	82
<b>Leitsatz</b>	<b>12</b>	Erbfall . . . . .	84
<b>Übersicht</b>	<b>12</b>	Gewinnermittlung § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 . . . . .	86
<b>Übersicht</b>	<b>13</b>	Vermögensbereiche bei Wirtschaftsgütern . . . . .	89
<b>Leitsatz</b>	<b>13</b>	Entnahmen und Einlagen . . . . .	90
<b>Leitsatz</b>	<b>14</b>	Betriebsausgaben . . . . .	97
<b>Leitsatz</b>	<b>15</b>	Totalgewinnleichheit von Bilanz und EÜR . . . . .	98
<b>Leitsatz</b>	<b>16</b>	Überschussermittlung § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 . . . . .	100
<b>Leitsatz</b>	<b>17</b>	Besonderheiten bei Arbeitnehmern . . . . .	104
<b>Leitsatz</b>	<b>18</b>	Realisationsprinzip und Zuflussprinzip . . . . .	108
<b>Übersicht</b>	<b>14</b>	Gemischte Aufwendungen . . . . .	109
<b>Leitsatz</b>	<b>19</b>	Verträge unter Angehörigen . . . . .	111
<b>Übersicht</b>	<b>15</b>	Bewertungsgrößen im Steuerrecht . . . . .	115
<b>Übersicht</b>	<b>16</b>	Bewertungsansätze im Steuerrecht . . . . .	120
<b>Übersicht</b>	<b>17</b>	Gebäude, Kosten und Aufwand . . . . .	123
<b>Übersicht</b>	<b>18</b>	Abschreibungen im Steuerrecht . . . . .	131

# I. Allgemeines

## Lektion 1: Grundlagen und Aufbau des EStG

Jedes Gesetz hat seinen Zweck, auch das Einkommensteuergesetz (EStG).

Das EStG stellt die „Spielregeln für die Einkommensbesteuerung“ auf. Seine Kenntnis ist erforderlich, um Einkommensteuererklärungen richtig erstellen zu können und die Bescheide der Finanzämter zu prüfen.

Die folgenden Fälle stellen Ihnen Grundlagen des EStG vor, nämlich seinen Anwendungsbereich und den inhaltlichen Grobaufbau.

### ■ Fall 1

Als die Steuerpraktikantin P erfährt, dass sie sich die kommende Zeit mit dem „Einkommensteuergesetz“ zu beschäftigen hat, fragt sie sich, was denn Ziel der Einkommensteuer ist.

Ziel der **Einkommensteuer** ist, den Steuerpflichtigen **nach Maßgabe seiner objektiven Leistungsfähigkeit** zu besteuern. Daher werden als **Besteuerungsmaßstab** ausschließlich **Vermögensänderungen** (Mehrungen- und Minderungen) erfasst.

Fallen hierunter auch die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer oder sind dies „eigene“ Steuerarten?

**Lohnsteuer** (§§ 38 ff.) und **Kapitalertragsteuer** (§§ 43 ff.) sind besondere Erhebungsformen der Einkommensteuer und keine „eigenen“ Steuerarten. Sie sind als „**Quellensteuer**“ jeweils Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer.

**Übrigens:** Wenn in Zukunft in diesem Buch ein § ohne Gesetz zitiert wird, ist immer das EStG gemeint.

### ■ Fall 2

P beginnt nun im Inhaltsverzeichnis des EStG zu blättern, um eine erste Übersicht zu gewinnen. Warum tun Sie ihr es nicht gleich, denn nur

so werden Sie mit dem Gesetz vertraut. Welchen groben inhaltlichen **Aufbau** des **ESTG** werden Sie und P hierbei vorfinden?

I.	Steuerpflicht	§§ 1 – 1a
II.	Einkommen	§§ 2 – 24b
III.	Veranlagung	§§ 25 – 28
IV.	Tarif	§§ 31 – 34b
V.	Steuerermäßigungen	§§ 34c – 35b
VI.	Steuererhebung	§§ 36 – 46
VII.	Steuerabzug bei Bauleistungen	§§ 48 – 48d
VIII.	Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger	§§ 49 – 50a
IX.	Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlussvorschriften	§§ 50b – 58
X.	Kindergeld	§§ 62 – 78
XI.	Altersvorsorgezulage	§§ 79 – 99
XII.	Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung	§ 100

Das **ESTG** kann man damit grob in folgende **Bereiche** untergliedern:

- ▶ **Steuerpflicht:** Wer ist Adressat des ESTG? (§ 1 – 1a)
- ▶ **Bemessungsgrundlage:** Was wird besteuert? (§§ 2 – 24b; 33 – 33b)
- ▶ **Veranlagung:** Wie ist die Ermittlung durchzuführen? (§§ 25 – 28)
- ▶ **Tarif:** Wie hoch ist die Steuer festzusetzen? (§§ 31 – 35b)
- ▶ **Sonstiges:** Steuererhebung, beschränkte Steuerpflicht, Kindergeld, Altersvorsorgezulage, Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (§§ 36 – 100).

**Hinweis:** *Das Einkommensteuerrecht ist in Bezug auf Freibeträge, Pauschalen, Abschreibungen etc. immer im Wandel. Es ist daher bei der Bearbeitung von Fällen immer auch der aktuelle Gesetzestext nachzuschlagen. Üben Sie dies auch schon beim Durcharbeiten dieses Buches. So werden Sie mit dem Gesetz weiter vertraut!*



## Lektion 2: Persönliche Steuerpflicht

Wichtigstes Kriterium ist, wer denn überhaupt steuerpflichtig ist, also die Frage nach der „persönlichen Steuerpflicht“ (Steuersubjekt) und deren Umfang (unbeschränkt oder beschränkt). Die Problematik des Umfangs wird gerade auch in der Klausur immer häufiger, da aufgrund der EU und anderer Wirtschaftsabkommen vermehrt Fälle mit „Auslandsbezug“ auftreten.

### Steuersubjekt

#### ■ Fall 3

Der Steuerpflichtige K, ein 42 Jahre alter Münchner, erzielt verschiedene Einkünfte und fragt sich, ob er mit diesen persönlich dem EStG unterliegt. Wie sieht es aus mit Einkünften der X-GmbH und der J-W-D OHG mit ihren Gesellschaftern J, W, und D?

**Steuersubjekt des EStG** ist, wer die in § 1 EStG und § 2 AStG (Außensteuergesetz) geregelten Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht erfüllt.

Dies ist K als **natürliche Person** (§ 1 Abs. 1 Satz 1), **nicht** jedoch die GmbH als **Kapitalgesellschaft** (für sie gilt das Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Übrigens: Grundlagen und Systematik des KStG finden Sie in „**Körperschaftsteuer – leicht gemacht**“<sup>®</sup> von Annette Warsönke.

Die J-W-D OHG erzielt als **Personengesellschaft** keine „eigenen“ Einkünfte. Die Einkünfte werden zwar auf ihrer „TätigkeitsEbene“ ermittelt, die Zurechnung erfolgt jedoch auf der „GesellschafterEbene“. Somit werden den Gesellschaftern J, W und D die Einkünfte zugerechnet (entweder nach dem EStG oder dem Körperschaftsteuergesetz (KStG)).

Wie das genau geht, erfahren Sie in Lektion 9 zum Thema „Personengesellschaften“.

### Unbeschränkte Steuerpflicht

#### ■ Fall 4

Drei Freunde fragen sich, ob sie denn ihr „komplettes“ in- und ausländisches Einkommen in Deutschland versteuern müssen: Der uns schon